



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Beiratsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Management**

Erstfassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.06.2021
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 16.06.2021 veröffentlicht am 21.06.2021*

**§ 1
Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Beirat soll den Bachelorstudiengang International Management bei der Verfolgung seiner Ziele fördern und beraten.
- (2) Im Zusammenwirken mit ihm sollen die strategische Ausrichtung des Bachelorstudiengangs International Management sowie die Inhalte und Formen der Lehre und Forschung in den von ihm vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt diskutiert werden.
- (3) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung des Lehrangebots unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen. Die Mitglieder sollen Unternehmen und Institutionen aus verschiedenen Bereichen repräsentieren. Mindestens zwei Mitglieder sollen Absolventinnen oder Absolventen sein. Bis zu zwei Mitglieder können Lehrende anderer Hochschulen sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter des Bachelorstudiengangs International Management lädt zu den Sitzungen des Beirats ein und leitet die Sitzungen ohne Stimmrecht. Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Beirat soll nach der erstmaligen Verabschiedung der Ordnung für den Beirat des Bachelorstudiengangs International Management innerhalb einer Frist von 2 Kalenderjahren besetzt werden.

**§ 3
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Sitzungen

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

- (1) Die Geschäftsführung wird von der Studiengangkoordinatorin/dem Studiengangkoordinator des Bachelorstudiengangs International Management und der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter des Bachelorstudiengangs International Management wahrgenommen. Die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter des Bachelorstudiengangs International Management beruft den Beirat ein und hat den Vorsitz der Sitzungen.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Beirat können sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden. Insbesondere die Mitglieder der Studiengangarbeitsgruppe können zu den Treffen hinzugezogen werden.
- (3) Über die Sitzung des Beirates wird ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung oder bei Bedarf im Umlaufverfahren genehmigt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder und Gäste sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.